



TG Heddesheim 1891 e.V.
Geschäftsstelle Ahornstraße 64
68542 Heddesheim
Telefon: +49 (0) 6203 953510
Telefax: +49 (0) 6203 953512
geschaeftsstelle@tgheddesheim.de
www.tgheddesheim.de

Satzung der TG Heddesheim 1891 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen TG Heddesheim 1891 e. V.
- 2 Er hat seinen Sitz in 68542 Heddesheim.
- 3 Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 6 Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim unter der VR 430109 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- 3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.
- 5 Mit der Aufnahme in den Verein stimmt das Mitglied ausdrücklich der Satzung und allen Ordnungen des Vereins zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2 Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen, diese bestätigt die Kündigung.
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es den finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Beitrag

Es wird ein Vereinsbeitrag erhoben, dessen Höhe in der **Beitragsordnung** geregelt ist. Diese wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Gesamtvorstand
 - und der Vorstand, im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführend)
- 2 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26, 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag des Vorstands.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres statt.
- 2 Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung einberufen. Dies erfolgt schriftlich per Mail oder Brief an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
- 4 Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 7 Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt.

- 8 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern zwei Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

§ 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Beauftragten für Finanzen
 - e) Beauftragten für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Beauftragten für Geschäftsführung
- 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 8 Absatz 1 zu ergänzen.
- 4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- 5 Die Funktion „stellvertretender Vorsitzender“ kann auch in Personalunion von einem der Mitglieder des Vorstands der Funktionen c) bis f) ausgeübt werden.
- 6 Weitere Details sind in der **Geschäftsordnung** der TG geregelt.

§ 9 Gesamtvorstand

- 1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes (gemäß § 8 Absatz 1)
 - b) dem Jugendleiter
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) dem Leiter des Wirtschaftsausschusses
 - e) den Vertretern der Ausschüsse auf Einladung des Vorstands
- 2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, die Abteilungsleiter und der Jugendleiter von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Vertreter der Ausschüsse werden je nach Erfordernis im laufenden Geschäftsjahr vom Gesamtvorstand bestellt. Einzelheiten sind in der **Wahlordnung** geregelt.
- 3 Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 4 Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 5 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der

Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder der Beauftragte für Finanzen, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

- 6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 7 Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Ausarbeitung von Entscheidungsvorlagen, zur Durchführung von Projekten oder einzelnen Veranstaltungen gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder dieser Ausschüsse; in der Regel erfolgt die Berufung auf bestimmte Zeit.

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand folgende Ordnungen erlassen:

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Beitragsordnung
- eine Wahlordnung
- eine Ehrungsordnung und
- eine Abteilungsordnung

In Ergänzung zu diesen Ordnungen kann der Vorstand darüber hinaus weitere Ordnungen erlassen. Diese bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Gesamtvorstand.

§ 11 Abteilungen

- 1 Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbstständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 2 Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
- 3 Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Ihr Aufgabenbereich und der Umfang ihrer Vertretungsvollmacht kann in einer abteilungsspezifischen Ergänzung zu dieser Ordnung angepasst werden.

§ 12 Vereinsjugend

- 1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
- 2 Die Vereinsjugend gibt sich eine **Jugendordnung**. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 13 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder jährlich im Wechsel einer von insgesamt zwei Kassenprüfern gewählt. Diese müssen mindestens 25 Jahre alt sein, sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Beauftragten für Finanzen für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Die Kassenprüfer kontrollieren die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege und Buchungen.

§ 14 Datenschutz im Verein

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein informiert über die regionale und ggf. überregionale Presse, über die Informationsmedien und über die Internetseiten des Vereines regelmäßig auch über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Dabei können auch personenbezogene Mitgliederdaten und Fotoaufnahmen (im Rahmen des § 23 Absatz 1 Nr. 3 KUG) veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied künftig weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten und Fotoaufnahmen des widersprechenden Mitglieds werden dann von der Homepage des Vereins bzw. der Abteilungen entfernt. Der Verein benachrichtigt ggf. auch den Badischen Sportbund Nord e.V. und den für das einzelne Mitglied zuständigen Fachverband über den Widerspruch des Mitglieds.

§ 15 Haftung

- 1 Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- 2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 18 Auflösung


- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, vom Vorstand zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heddeshheim, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck, Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.11.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim Registeramt in Mannheim in Kraft.

~~~~~  
In dieser Satzung und allen Ordnungen gemäß § 10 wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form gewählt. Alle Ausführungen gelten gleichberechtigt auch für die weibliche Form.  
~~~~~

Heddeshheim, 18.03.2016



Wolf-Günter Janko

Vorsitzender



Adolf Schubach

Stellvertretender Vorsitzender